

Satzung

Des Abwasserverbandes „Unteres Glattal“

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Unteres Glattal“ am 20. April 1982 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 06.12.1995, 10.05.2007, 19.09.2014 und 27.11.2020:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Dornhan und Sulz a.N., beide Landkreis Rottweil, sowie die Große Kreisstadt Horb a.N. und die Gemeinde Loßburg, beide Landkreis Freudenstadt, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Unteres Glattal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornhan.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die in Gebietsteilen der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer von den Gemeinden zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen oder unschädlich beseitigen zu lassen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gebietsteile:

- a) Gebiet der Stadt Dornhan

Gemarkung Dornhan
Gemarkung Bettenhausen
Gemarkung Fürnsal
Gemarkung Gundelshausen
Gemarkung Leinstetten

- b) Gebiet der Stadt Sulz a.N.
Gemarkung Dürrenmettstetten
Gemarkung Glatt
Gemarkung Hopfau einschließlich Brachfeld, Reinau
- c) Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N.
Gemarkung Betra einschließlich Neckarhausen
- d) Gebiet der Gemeinde Loßburg
Teilort Geroldsweiler
Teilort Oberbrändi
Teilort Unterbrändi
Teilort Sterneck mit Dottenweiler und Salzenweiler
Wohnplatz Romsgrund

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
- (2) Die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegen den Verbandsmitgliedern. Soweit die Verbandsanlagen der örtlichen Entwässerung dienen, bedarf es über den Bau bzw. die Übernahme, den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweils beteiligten Gemeinde.
- (3) Jeder Anschluß an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluß technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Verbandsanlagen sind

- a) die Zuleitungssammler einschließlich der jeweiligen Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken.
- b) die Abwasserreinigungsanlagen einschließlich Ablaufleitung in den Neckar.

Eigentumsgrenze zwischen den örtlichen Entwässerungsanlagen der Verbandsgemeinden und den Verbandsanlagen ist jeweils am Einlauf bei

Schacht	2.0	Markung Gundelshausen
Schacht	3.24 c	Markung Fürnsal
Schacht	115	In Unterbrändi
Regenüberlauf	70	In Oberbrändi
Schacht	301	Geroldsweiler
Regenüberlaufbecken	4.38 a	Markung Leinstetten
Regenauslaß	5.31 a	Markung Bettenhausen
Regenauslaß	5.35 a	Markung Bettenhausen
Schacht	190	Markung Dornhan
Schacht	325	Markung Dornhan
Schacht	6.100 bis 6.139	Markung Hopfau
Schacht	6.77 a	Markung Hopfau
Regenauslaß	7.1	Markung Dürrenmettstetten
Regenüberlaufbecken	VI	Markung Glatt

Schacht 1, Markung Betra. Das Regenrückhaltebecken mit den dazugehörigen Anschlußkanälen und Anschlußgräben sind Eigentum der Großen Kreisstadt Horb a.N.

Anschlusstellen sind für

Romsgrund	Schacht 403	Gemarkung Geroldsweiler
Sterneck	Schacht 3.57	Gemarkung Fürnsal

- (5) Hinsichtlich der Einleitungsbedingungen sind die örtlichen Entwässerungssatzungen aufeinander abzustimmen. Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, daß gewerbliche oder industrielle Abwässer nur vorbehandelt zugeleitet werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet wird, oder erhöhte Betriebskosten entstehen, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (6) Die Verbandsmitglieder haften für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Anschluß oder durch mißbräuchliche Benutzung der Entwässerungsanlagen innerhalb ihres Entwässerungsnetzes dem Zweckverband entstehen. Der Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von allen Ansprüchen nach § 22 WHG frei, soweit sie auf den Anschluß ihrer Anlagen an die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes zurückzuführen sind.
- (7) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 5

Einleitungsanspruch

- (1) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung von Schmutzwasser in die Verbandsanlagen in Höhe der Schmutzwasserabführung, für deren Berechnung die bei der Verbandsgründung angenommenen Einwohnergleichwerte zugrundegelegt worden sind (Anlage 2).
- (2) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen und die dem Verband auferlegten Einleitungsbedingungen in den Vorfluter es zulassen, hat jedes Verbandsmitglied darüber hinaus einen zusätzlichen Einleitungsanspruch für eine Schmutzwasserabführung, die sich aus der Verteilung der vorhandenen Reserven entsprechend den bei der Verbandsgründung angenommenen Einwohnergleichwerten (Anlage 2) ergibt.
- (3) Will ein Verbandsmitglied mehr Schmutzwasser in die Verbandsanlagen einleiten, als es nach Abs. 1 und 2 beanspruchen kann, so hat es, sofern es nicht ein bestimmtes Kontingent aus der Abschlußreserve des anderen Verbandsmitgliedes durch Vereinbarung mit diesem erwerben kann, dem Verband den Aufwand für die Herstellung der erforderlichen Anlagen zu ersetzen.

§ 6

Anzeigepflicht

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

1. sich abzeichnet, daß die Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte überschritten wird;
2. die Schmutzwasserabführung die bei der Herstellung angenommenen Werte übersteigt;
3. Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können;
4. Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer, insbesondere durch gewerbliche Abwässer, bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können

II. ERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG

§ 7

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§§ 8 und 9),
- b) der Verbandsvorsitzende (§10).

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus zehn weiteren Mitgliedern, von denen auf Dornhan fünf, auf Sulz a.N. vier und auf Horb a.N. eines entfallen.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfalle ihre allgemeinen Stellvertreter, sind von Amts wegen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinden und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat gewählt.
- (4) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden; die Sitzungsniederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbandes zuständig, soweit diese nicht nach § 10 dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus seinem Amt als Bürgermeister aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm kraft Gesetzes, kraft dieser Satzung und durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Folgende Aufgaben werden ihm zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vorgabe von Aufträgen bis zur Höhe von 10 000 DM im Einzelfall;
 - b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts und Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu 5 000 DM im Einzelfall;
 - c) Aufnahme von Kassenkrediten und Zwischenkrediten;

- d) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens im einzelnen Fall 3 000 DM nicht übersteigt;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 10 000 DM nicht übersteigt;
 - f) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 5 000 DM nicht übersteigt;
 - g) Stundung von Forderungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung nachträglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 11

Aufgabenerledigung/Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens und des Führens von Niederschriften der Verbandsversammlung überträgt der Verband auf die Stadt Dornhan.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten.
- (3) Die Stadt Dornhan stellt dem Abwasserzweckverband die Personalkosten für die Erfüllung des Kassen- und Rechnungswesens in Rechnung.

§ 12

Entschädigung und Reisekosten

Die Entschädigungen, die Reisekosten und die Aufwandsentschädigungen werden durch eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

III. AUFWANDSDECKUNG

§ 13

Verteilung der Investitions- und Betriebskosten

- (1) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für die Erstellung neuer Verbandsanlagen und für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens wird durch Eigenmittel, Beihilfen (Zuschüsse) und Darlehen aufgebracht. Jedes Verbandsmitglied leistet einen Investitionsanteil nach dem nachstehend aufgeführten Verteilerschlüssel, abzüglich den hierfür aufgenommenen Darlehen sowie abzüglich den gewährten Zuwendungen und Zuschüssen nach den jeweils individuell geltenden Förderquoten. Der vorgenannte Herstellungs- und Beschaffungsaufwand sowie die als Zins- und Tilgungsleistungen anfallenden Kapitalkosten werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

Kostenanteil aller Verbandsgemeinden

Stadt Dornhan	50,97 v.H.
Stadt Sulz a.N.	22,91 v.H.
Große Kreisstadt Horb a.N.	19,47 v.H.
Gemeinde Loßburg	6,65 v.H.

- (2) Die Umlagen sind entsprechend dem Baufortschritt der Verbandsanlagen von allen Verbandsmitgliedern gleichmäßig zu erbringen. Zahlungsrückstände sind mit 2% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (3) Die Betriebskosten und alle weiteren Kosten sind, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig nach der der Berechnung der Entwässerungsgebühren zugrundezulegenden Abwassermenge aufzubringen.

Der Verteilungsmaßstab kann auf Antrag einer Verbandsgemeinde überprüft und neu festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Fremdwasser in Verbandsgemeinden. Die Betriebskostenbeiträge werden jährlich berechnet; sie sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zahlungsfällig. Unter Zugrundelegung der Vorjahresschuld oder der voraussichtlichen Jahresschuld werden jeweils auf Mitte des Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen erhoben.

§ 14

Übergangsregelungen

Personal- und Verwaltungskosten, die vor Inbetriebnahme der Kläranlage entstehen, gelten als Baukosten, die nach §13 aufzubringen sind.

IV. Sonstiges

§15

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des aus § 13 Abs. 1 und 2 ersichtlichen Verteilungsmaßstabes über.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 16

Ausscheiden eines Mitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsmitglieder.

§18

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus:
 - a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt;
 - b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde im Sinne von § 95 Abs. 3 WG;
 - c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) zu bestimmen ist.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.7.1975 außer Kraft.

Dornhan, den 27.11.2020

gez.

Huber, Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Abwasserverband „Unteres Glattal“

An der Kapazität der Kläranlage sind die Verbandsmitglieder mit folgenden Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten beteiligt:

Verbandsmitglied	E + EGW	%
Dornhan	5.799	50,97
Sulz a.N.	2.607	22,91
Horb a.N.	2.215	19,47
Loßburg	757	6,65
	<hr/> 11.378	<hr/> 100,00